



Vorwort des Gemeindepräsidenten

Geschätzte Rütshelerinnen und Rütsheler

Es ist unglaublich wie schnell die Zeit vergeht. Bereits wurden die Uhren auf Winterzeit umgestellt und die Tage werden kürzer. Wir gehen mit grossen Schritten wieder der Gemeindeversammlung entgegen. Nachdem der Gemeinderat und die Verwaltung viele Zahlen zusammengetragen haben, konnte die Finanzverwaltung das Budget 2025 erstellen. Wie jedes Jahr fühlen sich einzelne Teile der Prognose wie Kaffeesatzlesen an. Die Ausgaben lassen sich gut belegen und sind einigermaßen abzuschätzen, aber die Einnahmen, vor allem die Steuereinnahmen, sind schwierig zu prognostizieren. In den letzten Jahren haben wir immer zu pessimistisch budgetiert, das führte zusammen mit dem häuslichen Denken und Handeln dazu, dass die Rechnung jeweils besser abgeschlossen hat.

An der Gemeindeversammlung ist die Jungbürgerfeier ein weiteres Traktandum. Wir möchten alle die in diesem Jahr 18-jährig werden auffordern, dabei zu sein: es lohnt sich, auch wegen dem 2. Teil, mehr verrate ich aber nicht.

Nachdem wir vor einem Jahr «ein Abend für Rütshelen» organisiert haben, trägt dieser Anlass bereits Früchte. Es hat sich eine «Neophytengruppe» gebildet, diese schaut, dass unsere Gemeinde von den invasiven Schmarotzern verschont bleibt. Ich persönlich begutachte die Strassenränder seither auch anders.

Ich wünsche Ihnen einen schönen und gesunden Herbst 2024 und ich freue mich, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

11. November 2024

Fritz Leuenberger
Gemeindepräsident

Ordentliche Gemeindeversammlung vom

Samstag, 7. Dezember 2024, 13.00 Uhr

im Saal des Gemeindehauses.

Traktanden

1. Budget 2025; Beratung und Genehmigung
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Aufhebung Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume
3. Jungbürgerfeier
4. Orientierungen des Gemeinderates
5. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden.

Die Gemeindeschreiberin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

Informationen zu den einzelnen Traktanden

1. Budget 2025; Beratung und Genehmigung, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Auf einen Blick:

Das vorliegende Budget schliesst mit einem Gesamt- Aufwandüberschuss ab von	CHF	-133'463.05
Dieser Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Aufwandüberschuss	CHF	-101'903.05
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Ertragsüberschuss	CHF	535.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung, Ertragsüberschuss	CHF	-27'735.00
Spezialfinanzierung Abfall, Aufwandüberschuss	CHF	-4'360.00

Allgemeines

Das Budget 2025 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG BSG 170.11), erstellt.

Abschreibungen

Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2025 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV), und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren, das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 101'903.05 im allgemeinen Haushalt vor.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2015 einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (*maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV*) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In den Spezialfinanzierungen werden Investitionen bis zum Betrag von CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung belastet. Hier wird die Entwicklung der Spezialfinanzierungen genau beobachtet.

Dem Budget 2025 liegen folgende Ansätze zu Grunde (ohne Vermerk = unverändert):

Steueranlage 1.6 Einheiten

Liegenschaftssteuer 1.0 Promille des amtlichen Wertes

Wasser

Grundgebühr pro Wohnung CHF 270.00

Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb CHF 220.00

Verbrauchsgebühr CHF 1.50

Abwasser

Grundgebühr pro Wohnung CHF 140.00

Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb CHF 90.00

Verbrauchsgebühr CHF 1.50

Kehrichtgrundgebühr für Sammeldienst und Separatsammlung

Art	CHF alt	CHF neu
Einzelpersonenhaushalt	80.00	95.00
Mehrpersonenhaushalt	100.00	135.00
Ferienhäuser und –wohnungen	100.00	135.00
Kleingewerbe	80.00	100.00
Übriges Gewerbe	150.00	205.00

Die Verbrennungskosten sind mit den kostenpflichtigen KEBAG-Säcken und –Marken abgegolten.

Tierkörperentsorgung 70 % der Kosten werden dem Tierhalter verrechnet.

Hundetaxen CHF 60.00 je Hund.

Feuerwehersatzabgaben 15 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00.

Grüngutjahresgebühr 140 |

CHF 85.00 exkl. MWST

Einzelmarke 140 |

CHF 6.00 exkl. MWST

Grüngutjahresgebühr 240 l	CHF 145.00 exkl. MWST
Einzelmarke 240 l	CHF 9.00 exkl. MWST
Grünguteinzelmarke für Sack/Bündel max. 20 kg + MWST 8.1 % (2023: 7.7 %).	CHF 3.00 exkl. MWST

Erfolgsrechnung

Personalaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	Aufwand	Aufwand
350'548.00	338'375.00	338'770.05

Die Zunahme von CHF 12'173.00.00 gegenüber dem Vorjahresbudget ist auf eine angenommene Teuerung und Stufenerhöhung von rund 2.4 % zurückzuführen. Zusätzlich musste die Behördenentschädigung teilweise derjenigen des Rechnungsjahres 2023 angepasst werden.

Sachaufwand

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	Aufwand	Aufwand
408'170.00	371'140.00	306'026.07

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 37'030.00 oder 12 % gestiegen. Um CHF 44'400.00 haben die Dienstleistungen und Honorare (hauptsächlich Ingenieurkosten) abgenommen. Hingegen ist der bauliche Unterhalt um CHF 70'100.00 und der Unterhalt für Mobilien und immaterielle Anlagen um CHF 7'600.00 gestiegen.

Die planmässigen Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

Allgemeiner Haushalt

Strassen	CHF	3'235.00
Wasserbauten	CHF	1'020.00
Hochbauten	CHF	25'832.55
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	7'600.00

Wasserversorgung

Tiefbauten	CHF	23'635.00
Mobilien	CHF	3'516.00

Abwasserentsorgung

Tiefbauten	CHF	2'736.00
Übrige Sachanlagen	CHF	0.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	29'665.00
	CHF	

Total planmässige Abschreibungen	CHF	97'238.55
Ausserplanmässige Abschreibungen (betrifft Schliessanlage Gemeinde- und Schulhaus)	CHF	11'813.00
Total Abschreibungen	CHF	109'051.55

Sämtliche alten per 31.12.2015 übernommenen Buchwerte wurden bis Ende 2018 vollständig abgeschrieben. Gesamthaft haben die Abschreibungen um CHF 8'009.45 abgenommen. Die Abnahme fällt hauptsächlich auf die Tiefbauten Wasserversorgung (- CHF 5'938.00) und auf die Abschreibungen bei den übrigen immateriellen Anlagen Abwasser und betrifft die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) (- CHF 9'279.00). Diese Abnahme kommt daher, dass noch mit kantonalen Beiträgen für die ZpA gerechnet werden kann. In den CHF 29'437.00 Hochbauten allg Haushalt im Budget 2024 sind CHF 12'968.00 als Teilabschreibung der alten Schliessanlage Gemeinde- und Schulhaus enthalten. Der Restbetrag der zu ersetzenden Schliessanlage ist im Budget 2025 richtigerweise mit CHF 11'813.00 unter ausserplanmässige Abschreibung Hochbauten erfasst. So gesehen haben die Abschreibungen Hochbauten allg. Haushalt um CHF 9'363.55 zugenommen.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Ertrag	Ertrag	Ertrag
1'238'020.00	1'142.790.00	1'187'621.60

Der budgetierte Steuerertrag 2025 liegt um CHF 95'230.00 oder 8.3% höher als im Vorjahresbudget und um CHF 50'398.40 oder 4.2 % höher als in der Rechnung 2023. Bei der Berechnung wurden die Empfehlungen der kantonalen Planungsgruppe möglichst berücksichtigt.

Ergebnis

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 101'903.05 aus, der dem Bilanzüberschuss belastet werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2025 an seiner Sitzung vom 16. September 2024 beschlossen und unterbreitet der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 7. Dezember 2024 folgende Anträge:

- Die Gemeindesteueranlage ist wie bisher auf das 1.60-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festzulegen.
- Die Liegenschaftssteuer ist wie bisher auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes festzusetzen.
- Das Budget 2025 mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 133'463.05 ist zu genehmigen.

Interessierte Stimmberechtigte können das Budget 2025 im Büro der Gemeindeverwaltung und auf www.ruetschelen.ch einsehen oder ein kopiertes Exemplar verlangen.

2. Aufhebung Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume

Das Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume wurde 1992 in Kraft gesetzt und von der Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Das Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der damals erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinde.

Die Leistungen der Gemeinde sind beschrieben (Beschaffung, Rückerstattung, Vorschriften, Beschaffungszeitpunkt und Möblierungsplan). Ebenso die Pflichten des Hauseigentümers wie Zutrittsrecht, Lagerungspflicht, Empfangsbestätigung, Verwendung, Ersatzpflicht, Wartung und Auflagen bei Verkauf der Liegenschaft. Zuständigkeit, Widerhandlungen und Inkraftsetzung sind weitere Punkte.

Das Reglement hat heute keinen Zweck mehr. Die Regelungen betreffend den Schutzräumen sind in den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Kantons geregelt.

Nachdem die Überprüfung aller Schutzräume stattgefunden hat und keine Beschwerde gegen eine Verfügung erhoben wurde, kann das Reglement aufgehoben werden. Der Entscheid muss die Gemeindeversammlung fällen (GV Art. 46).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Aufhebung des Reglements betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume.

3. Jungbürgerfeier

Wir freuen uns folgende Jungbürger und Jungbürgerinnen begrüssen zu dürfen:

Affentranger Sina
Bader Stefan
Blatt Cem
Kohler Daria
Leder Noah

Wir heissen euch im Kreise der Stimmberechtigten herzlich willkommen!

4. Orientierungen

Anlässlich der Jubiläumsfeier 750-Jahre-Rütschelen durften wir die Zusage für eine Spende von CHF 10'000.00 durch die Rütscheler-Singlüt entgegennehmen.

Später wurde gemeinsam der Verwendungszweck bestimmt. Im Pöschli fehlte dem Team ein Combi-Dämpfer und die Geschirrspülmaschine hatte ihre Lebensdauer erreicht. Die beiden Geräte und die Installation der entsprechenden Anschlüsse haben den gesprochenen Betrag überschritten. Mit grosser Freude durfte der Gemeinderat erfahren, dass die Rütscheler-Singlüt ihre Spende auf CHF 16'500.00 erhöhen. Diesen Betrag durften wir im August entgegennehmen.

Wir möchten uns herzlich bei den Rütscheler-Singlüt für die grosszügige Spende bedanken.

5. Verschiedenes

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen!

Notizen aus dem Gemeinderat

Betriebsferien Gemeindeverwaltung

Die Verwaltung bleibt vom Montag, 23. Dezember 2024 bis Donnerstag, 2. Januar 2025 geschlossen. Ab Montag, 6. Januar 2025 sind wir gerne zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeschreiberin Daniela Glutz, Tel. 079 525 73 97 oder den Gemeindepräsidenten Fritz Leuenberger Tel. 079 478 81 24. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gemeindeversammlungen 2025

Diese wurden auf Montag, 2. Juni 2025, 20.00 Uhr, und Samstag, 6. Dezember 2025, 13.00 Uhr, festgesetzt.

Baubewilligungen

Keller Urs, Eberhard Mara, Parzelle 107
Ersatz Betonplatte (Terrasse) im schützenswerten Gebäude.

Swisscom, Parzellen 308. 99, 224, 342, 11
Neubau/Erweiterung Rohranlage inklusive Rohreinstiegsschacht und Kontrollschacht, Anschluss an bestehende Leitung.

Lüthi Thomas, Parzelle 481
Projektänderung: Heizung Wärmepumpe Luft/Wasser aussen statt innen aufgestellt. Reduit Einbau 2 Dachfenster, Einbau Fenster Nordfassade, davor offene Holzlattung.

Forster Hasler Gesamtlösungen AG, Parzelle 147
Genehmigung Farbkonzept.

Kurth Hans Rudolf, Parzelle 125
Abbruch Wagenschopf, Neubau Wagenschopf.

Schüpbach Claudia, Parzelle 102
Behandlung einfache Voranfrage.

Schuppli Pascal, Parzelle 486
Nachträgliches Baugesuch: Umnutzung Lager/Hobby und Bastelraum in 2-Zimmer-Wohnung, Umbau Küche.

Brand Adrian, Parzelle 372

Ersatz Ölheizung durch Luft/Wasser-Wärmepumpe aussen aufgestellt.

Kohler Heinz und Heidi, Parzelle 418

Erweiterung und Sanierung bestehender Anbau (Lagerraum) unbeheizt.

Spenden

Die dargebotene Hand

Der Jahresbericht der dargebotenen Hand zeigt, dass schweizweit über 194'00 Telefongespräche entgegengenommen wurden, davon 10 % durch unsere Regionalstelle. Weiter wurden durch die Regionalstelle 315 E-Mail beantwortet und 1245 Chat-Gespräche geführt. Die Aufgabe wird durch freiwillige Mitarbeitende wahrgenommen. Am häufigsten geht es den Hilfesuchenden um psychische Leiden, Alltagsbewältigung, Einsamkeit oder körperliche Leiden. 37 % des Gesamtaufwandes der Regionalstelle Bern trugen die kirchlichen Trägerorganisationen, 10 % waren Einnahmen aus Kollekten. Ein namhafter Beitrag kommt durch den Schoggiherzenverkauf über engagierte Lehrkräfte und Schulklassen zusammen, nämlich CHF 28'000.00.

Der Gemeinderat hat eine Spende von CHF 100.00 gesprochen.

Dorfverein Rütshelen

Der Dorfverein hat die Einwohnergemeinde Rütshelen angefragt, ob sie sich mit einem Beitrag aus dem Anzeigerfonds an den Kosten für die Sanierungen der Holzbänkli im Gemeindegebiet beteiligen würde.

Der Gemeinderat hat eine Spende über CHF 600.00 aus dem Anzeigerfonds gesprochen.

Mobilfunknetzplanung

Die jährliche Meldung betreffend Mobilnetzplanung zeigt, dass Sunrise und Salt keine Pläne haben in Rütshelen. Die Swisscom plant Anpassungen zur Abdeckung Hubel, allerdings ist der Zeitpunkt nicht bekannt.

Liberalisierung der Feuerungskontrolle im Kanton Bern per 01.08.2025

Am 8. März 2023 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Änderung des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft beschlossen. Diese Änderung betrifft insbesondere die Liberalisierung des Vollzugs im Bereich der Feuerungsanlagen, die mit Heizöl «Extaleicht» und Gas betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt haben. Der Regierungsrat hat das Inkraftsetzungsdatum dieser Änderung auf den 1. August 2025 festgelegt.

Mit dieser Gesetzesänderung wird der Vollzug, der bisher in den Verantwortungsbereich der Gemeinden fiel, auf den Kanton übertragen. Dies bedeutet, dass die Kontrollen (einschliesslich Messung und Beurteilung) sowie die Sanierungsverfahren ab dem 1. August 2025 nicht mehr von den Gemeinden, sondern vom Kanton durchgeführt werden.

Mitwirkungen

Der Gemeinderat hat Stellungnahmen zu folgenden Mitwirkungen eingereicht:

- Mitwirkung Überarbeitung bestehende Zusammenarbeitsverträge im Bereich Zivilschutz und der Zusatzvereinbarungen zur Bildung eines gemeinsamen RFO
- Regionales Gesamtverkehrs – und Siedlungskonzept RGSK
Ergänzung des regionalen Landschaftsschongebiets
- Mitwirkung Angebote öffentlicher Verkehr 2027-2030
- Mitwirkung Sachplan Veloverkehrsnetz
- Mitwirkung Kantonalen Richtplan betreffend Klimaschutz, erneuerbare Energie sowie Erleichterung Erweiterung von Gewerbebetrieben.

Halle-Plousch Rütschelen

Der Gemeinderat hat das Konzept der drei Initiantinnen Mirjam Kaufmann, Sabrina Kämpf und Cindy Wälchli für ein Winterangebot für Klein- und Krabbelkinder für Spiel, Spass und Bewegung geprüft. Er hat beschlossen, den Turnraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Angebot findet am 30.11.2024, 25.01.2025, 08.02.2025 und 15.03.2025 von 09.00-11.00 Uhr statt.

Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken

Die Interessensgemeinschaft Mountainbike Kanton Bern hat einen Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken herausgegeben. Mit alltagsbezogenen Fallbeispielen hilft der Leitfaden, Klarheit über Haftungsfragen in Bezug auf die Werkeigentümerhaftung zu beantworten.

Abstimmungsausschuss 2025

Der Gemeinderat hat nachstehende Personen in den Abstimmungsausschuss 2025 gewählt:

Frikart Kasper
 Kissling Oliver
 Gudden Axel
 Güler Aysel
 Hubacher Sonja
 Kämpf Lorenz
 Käser Stephanie
 Kunzmann Stefanie
 Ledermann Barbara
 Mäder Michèle
 Müller David
 Muheim Sandra
 Pfister Barbara
 Schär Daniel
 Wüthrich Samuel

16er-Verein

Der Gemeinderat hat den Austritt aus dem 16er-Verein per 31.12.2024 beschlossen.

Weitere Informationen

Winterdienst - Räumen von Privatstrassen und Hauszufahrten

Der Schneeräumdienst der Gemeinde befreit keine Privatstrassen und Hauszufahrten von Schnee und Eis.

Liegenschaftsbesitzer können aber zu Beginn des Winters mit den Funktionären der Gemeinde

- **Kaufmann Daniel**, Dorf 1, zuständig für die Schneeräumung
Tel. 062 922 60 26 oder 079 645 91 28
- **Frikart Rudolf**, Flösch 8, zuständig für das Salzen
Tel. 062 922 24 36 oder 079 833 73 71

direkt eine Vereinbarung auf privater Basis treffen.

Vandalismus in Rütschelen

Die Berner Gemeinden schlagen schon länger Alarm wegen Vandalismus in ihren Gemeinden. Lange Zeit wurden wir in Rütschelen verschont von Vandalismus. Jetzt mussten wir vermehrt Schäden hinnehmen:

Innert kurzer Zeit kam es zu gehäuften Schäden im Schulhaus, sowie an weiteren öffentlichen als auch an privaten Anlagen. Bäume und Sträucher auf öffentlichem Grund wurden verletzt oder gar gefällt. Abfall und Grüngut wurde widerrechtlich entsorgt. In kurzen Abständen wurden zwei Mal die 50er-Tafeln gestohlen. Die Kosten dafür sind hoch.

Manchmal handelt es sich einfach um einen Streich, der schlussendlich teuer zu stehen kommt. Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise aus den kantonalen Merkblättern:

Vandalismus ist Gewalt gegen Sachen. Durch Schäden entstehen hohe Kosten. Vandalismus schadet dem Sicherheitsgefühl aller Menschen.

Vandalismus bezeichnet die Zerstörung von Sachen. Dabei entstehen oft hohe Kosten für die Reparatur und Instandhaltung. Aber nicht nur das: Vandalismus beeinträchtigt auch das Sicherheitsgefühl aller Menschen.

Littering: Abfall als Problem

Littering ist eine Form von Vandalismus, bei der Abfälle achtlos oder illegal entsorgt werden – auf Strassen, öffentlichen Plätzen oder in der Natur. Dies beeinträchtigt die öffentliche Ordnung, führt zu hohen Kosten bei den Reinigungsdiensten und verschlechtert die Lebensqualität der Menschen.

Graffiti: Kunst oder Vandalismus?

Graffiti ist ein zweischneidiges Schwert. Einerseits kann es Kunst sein, wenn Gebäude mit Zustimmung der Besitzer gestaltet werden. Andererseits gilt es als Vandalismus, wenn es ohne Erlaubnis geschieht und öffentliche oder private Flächen beschmiert werden.

Rechtliche Konsequenzen

Vandalismus ist strafbar. Wer erwischt wird, muss für die Schäden aufkommen. Dies kann teuer werden und hat oft auch weitere rechtliche Konsequenzen.

Was können Sie tun?

- Sie sind Vorbild und zeigen Respekt vor Mitmenschen und öffentlichem Gut
- Sie sind sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst
- Sie lassen sich nicht provozieren und übernehmen Verantwortung
- Sie zeigen Zivilcourage
- Sie schauen hin bei Straftaten und erstatten Anzeige
- Sie teilen der Gemeinde sachdienliche Hinweise mit

Holzschlag

Neben Pflegeeingriffen, Naturschutz und Naturförderung bewirtschaften die Waldbesitzer den Wald, um Holz für verschiedenste Bereiche zu ernten. Um dem Holzmarkt, der Natur, der Witterung und den Erholungssuchenden gerecht zu werden, wird das ganze Jahr über an vielen verschiedenen Orten Holz geschlagen, Wald gepflegt oder Dürrständer entfernt.

Um für Sie die maximale Sicherheit gewährleisten zu können, möchten wir Sie gerne darüber informieren:

- wie Sie einen Holzschlag erkennen können.
- was nicht erlaubt ist!
- wie Sie Ihr Gefahrenrisiko minimieren können.
- welche Sicherheitsvorkehrungen wir zusätzlich treffen.

Wir sind darauf bedacht, sämtliche Zufahrten und Fusswege, die in Holzschläge führen zu sperren, dennoch bietet dies keine 100-%ige Sicherheit, dass sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

Wird die Arbeit in einem Holzschlag für kurze Zeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, so bleibt der Holzschlag mit den Signalisierungen gesperrt. (z.B: schlechtes Wetter, Wochenende, viel Neuschnee, etc)

Wir möchten Sie sensibilisieren, den Holzschlag zu erkennen:

Verbotsblachen

Zufahrten und Wege zu Holzschlägen werden mit Verbotsschildern gesperrt



Warntriopane:

Mit Warntriopane wird markiert:

- Ablade- und Umschlagorte
- Wege beim Fällen einzelner Bäume
- Aufräumarbeiten

Rückegassen:

Rückegassen sind die direkten Zufahrten zu Holzschlägen und dienen zum Abtransport von Holz und für die Zufahrt von Maschinen. Sie münden immer in Waldstrassen und liegen im gesperrten Bereich.

Auffällige Kleidung der Forstarbeiter

Die Kleidung der Forstarbeiter ist in auffälligen Farben wie gelb, rot und orange gehalten, da sie sich stark vom grün-braunen Wald abheben.

Schwere Geräte und Fahrzeuge

Schwere Geräte wie zum Beispiel Zangenschlepper werden zum Umschlag des gefällten Holzes benutzt. Die aus Sicherheitsgründen stark geschützten Führerkabinen schränken die Übersicht enorm ein.

Was nicht erlaubt ist:

- **Das Betreten von gesperrten Holzschlägen ist VERBOTEN! Zuwiderhandlungen können rechtliche Folgen nach sich ziehen.**
- **Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Forstpersonals oder der Waldbesitzer können rechtliche Folgen nach sich ziehen.**
- **Das Umgehen von gesperrten Strassen ausserhalb befestigter Wege ist untersagt.**
- **Das Entfernen oder Umstellen der Sperr- und Warnsignalisation ist verboten, Sie gefährden dadurch Drittpersonen.**
- **Das Betreten eines markierten Holzschlages, in dem sichtlich nicht gearbeitet wird, bleibt verboten, da sich noch ungesicherte Baumkronen und Bäume im Schlag befinden können.**

Was Sie tun können:

- Stellen Sie fest, dass Sie irrtümlich einen Holzschlag betreten haben, kehren Sie um, denn der Aufenthalt in Holzschlägen ist für Unbefugte verboten.
- Umgehen Sie ein für Holzschläge gesperrtes Gebiet nur auf nicht gesperrten offiziellen Waldwegen, da sich die Dimensionen von einem Holzschlag zum andern unterscheiden.
- Wenn Sie sich ausserhalb der Waldstrassen auf laute Motoren- und Motorsäengeräusche zu bewegen, kehren Sie bitte auf die Strasse zurück und umgehen Sie den Holzschlag.

- Seien Sie sich bewusst, dass schweres Gerät und Motorsägen sehr viel Lärm erzeugen und die Forstarbeitenden immer einen Gehörschutz benutzen. Zusätzlich erfordert die Arbeit im Wald volle Konzentration, um Risiken zu minimieren. Sie können also nie sicher sein, dass Sie von den Forstarbeitenden bemerkt werden.
- Wenn es unumgänglich ist, und Sie mit einem Forstarbeitenden sprechen müssen, warten Sie auf eine Arbeitspause und machen Sie sich aus sicherer Entfernung bemerkbar, betreten Sie nie eine Rückegasse in einem gesperrten Holzschlag.

– AHV

- Lohnbescheinigungen

Im Dezember 2024 werden von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Lohnbescheinigungen zugestellt. Wir bitten die Arbeitgeber, diese korrekt auszufüllen, zu datieren, zu unterzeichnen und sie rechtzeitig der AHV-Zweigstelle zuzustellen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Mahngebühr verlangt. **Die Lohnbescheinigung muss ebenfalls eingereicht werden, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.**

- Anmeldung für AHV-Rente

Im Jahr 2025 treten Frauen mit Jahrgang 1961 (64. Geburtstag + 3 Monate) und Männer mit Jahrgang 1960 ins Rentenalter ein. Der Anspruch auf eine AHV-Rente muss 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher sie vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge eingezahlt haben.

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.

Wichtig: Falls Sie sich vorzeitig pensionieren lassen und die AHV-Rente nicht vorbezahlen, ist möglicherweise eine Anmeldung als Nichterwerbstätiger oder Nichterwerbstätige nötig, damit keine Beitragslücken entstehen. Zur Abklärung melden Sie sich bitte bei Ihrer AHV-Zweigstelle.

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Das Merkblatt mit dem Anmeldeformular finden Sie unter www.akbern.ch/firmen/beitraege/beitragspflicht/

- Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

Wenn der Lohn pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer den vorgegebenen Betrag nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche für eine Tätigkeit ausgerichtet werden, sind zusammen zu zählen. Die Arbeitnehmenden können von den Arbeitgebenden verlangen, dass über ihr Entgelt abgerechnet wird.

Über Befreiungen von dieser Regelung informieren Sie sich bitte unter www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter

- **Betreuungsgutschriften der AHV/IV geltend machen**
Betreuungsgutschriften sind Gutschriften in den individuellen Konti (IK) von Personen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Diese dienen dazu, den möglichen Erwerbsausfall zu kompensieren. Die Gutschriften erhöhen das durchschnittliche Jahreseinkommen, welches die Grundlage für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente ist.

Wann entsteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften?

Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **Räumliche Nähe:** Die betreuende Person muss weniger als 30 km von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnen oder diese in weniger als einer Stunde erreichen können.
- **Verwandtschaft:** Die betreuende Person und die pflegebedürftige Person müssen eng miteinander verwandt sein (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder).
- **Hilflosigkeit:** Die pflegebedürftige Person muss Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben.
- **Erziehungsgutschriften:** Bei Kindern unter 16 Jahren besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, da bereits Erziehungsgutschriften gewährt werden.
- **Altersrente:** Betreuungsgutschriften können nur Personen gewährt werden, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Was geschieht, wenn sich mehrere Personen um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern?

Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wie wird die Betreuungsgutschrift geltend gemacht?

Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden.
Auskünfte

www.akbern.ch oder www.ahv-iv.ch und bei den AHV-Zweigstellen.